

Berlin, im Januar 2014

Liebe Eltern,

wir möchten Ihnen in diesem Elternbrief einige Hinweise zum Wahlpflichtunterricht in den Klassenstufen 8 bis 10 geben.

Der Wahlpflichtunterricht wird mit jeweils zwei Wochenstunden (Ausnahme Sprachen) angeboten. Die erteilten Noten sind versetzungsrelevant und es werden in diesen Fächern Klassenarbeiten geschrieben.

**Mit Ausnahme der 3. Fremdsprache darf kein Unterrichtsfach doppelt belegt werden. In Abhängigkeit des Wahlverhaltens** der Schülerinnen und Schüler eines Jahrgangs **sowie den schulorganisatorischen Voraussetzungen** wird eine entsprechende Anzahl von Kursen eröffnet.

In Klasse 8 wird das Wahlfach epochal (nur ein Halbjahr) unterrichtet. Im anderen Halbjahr findet ein ITG-Basiskurs statt. (Ausnahme Sprachen)

Auszug aus der **Verordnung über die Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I** (Sekundarstufe I-Verordnung - Sek I-VO)<sup>1</sup>

Vom 31. März 2010, (GVBl. S. 175), BRV 2230-1-5 Zuletzt geändert durch Artikel I der Verordnung vom 22. Juli 2013 (GVBl. S. 359)

#### § 30 Fremdsprachen, Wahlpflichtunterricht

(2) <sup>1</sup>Der Wahlpflichtunterricht wird am Gymnasium mit jeweils mindestens zwei Unterrichtsstunden in den Jahrgangsstufen 9 und 10 durchgeführt; er kann auch bereits ab der Jahrgangsstufe 8 beginnen. <sup>2</sup>Ein zweiter Wahlpflichtkurs kann aus Profilstunden in einer oder mehreren Jahrgangsstufen eingerichtet werden. <sup>3</sup>Als Wahlpflichtfächer sind alle Fächer des Pflichtunterrichts am Gymnasium sowie die Fächer Darstellendes Spiel, Informatik, Sozialwissenschaften/Wirtschaftswissenschaft, ... Psychologie und weitere Fremdsprachen zugelassen; neu einsetzende Fächer müssen spätestens in der Jahrgangsstufe 10 angeboten werden.

Auszug aus der **Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO)** vom 18. April 2007 zuletzt geändert durch Artikel II der Verordnung vom 22. Juli 2013 (GVBl. S. 359)

#### § 23 Wahl der Prüfungsfächer

[...]

(5) Ein Fach kann nur zum ersten bis vierten Prüfungsfach gewählt werden, wenn die Schülerin oder der Schüler in diesem Fach [...] bei unmittelbarem Eintritt in die Qualifikationsphase mindestens in der Jahrgangsstufe 10 unterrichtet wurde. [...] Das erste bis vierte Prüfungsfach muss durchgehend in der Qualifikationsphase belegt werden. [...]

Auf der Grundlage der entsprechenden Verordnungen entsteht das folgende Unterrichtsangebot für unsere Schule.

1. Die Schülerinnen und Schüler in den **Klassenstufen 8 und 9** können aus folgendem Fächerkreis wählen:

Erdkunde	Biologie
Geschichte	Chemie
Mathematik	Bildende Kunst
Physik	Musik

2. Alternativ wird den Schülern in der **Klassenstufe 8** die Möglichkeit geboten mit Latein oder Französisch als 3. Fremdsprache zu beginnen. Voraussetzung dafür ist, dass sich jeweils mindestens 20 Schüler für diese Kurse finden. Die Kurse bleiben in Klasse 9 und 10 bestehen. Mit ihrer Wahl gehen die Schüler somit eine Belegverpflichtung für die Klassen 9 und 10 ein. (Ausnahme: Es werden nur schwach ausreichende Leistungen erreicht.)
3. Die Schülerinnen und Schüler der **Klassenstufe 10** müssen zwei Wahlpflichtkurse belegen. Dabei darf man unter den folgenden Fächern, die sich aus der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) ergeben, eine Wahl treffen. Zu beachten ist, dass man diesen Kurs nicht schon in Klasse 8 bzw. 9 besucht hat (mit Ausnahme der 3. Fremdsprache) bzw. die Prüfungsfachregelung\*, d.h. soll ein Fach evtl. Prüfungsfach im Abitur werden, muss es in Klasse 10 belegt werden.

- I. Wahlschiene : Informatik, Sozialwissenschaften, Darstellendes Spiel, Psychologie, Philosophie, verschiedene Kurse des Angebots unter 1.
- II. Wahl: 3. Fremdsprache, Astronomie, verschiedene Kurse des Angebots unter 1.

Falls Sie Fragen zur Organisation des Wahlpflichtunterrichts haben, so können Sie sich über die Schulemail ([afgschtr@web.de](mailto:afgschtr@web.de)) an Frau Hentsch oder Herrn Hensen wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Raffelt  
Schulleiter